

**Vertrag über die Versorgung mit Gas im Gebiet der Gemeindegewerke Kiefersfelden - Kieferer Gas**

Zwischen	und
Name - nachstehend Kunde genannt	Gemeindegewerke Kiefersfelden
Strasse	Kufsteiner Strasse 17 83088 Kiefersfelden
PLZ, Ort	Tel.: 08033 / 97 65 21 Fax: 08033 / 97 65 81
Kundennr.	nachstehend GWK genannt
Verbrauchsstelle (falls von obiger Anschrift abweichend)	
Telefon	e-mail

An die Gemeindegewerke Kiefersfelden**§ 1 Art und Umfang der Lieferung**

- (1) GWK liefern und der Kunde bezieht von GWK Erdgas in Niederdruck gemäß den Bestimmungen für oben genannte Verbrauchsstelle.
- (2) Die Belieferung des Kunden mit Erdgas erfolgt an der Übergabestelle des Kunden. Die Übergabestelle des Kunden ist die Hauptabsperreinrichtung des belieferten Anwesens des Kunden.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren die Lieferung von bzw. die Abnahme einer Jahresverbrauchsmenge von bis zu 130.000 kWh.

§ 2 Vergütung

Das für die Erdgaslieferung zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt (Anlage 1) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- (1) Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die GWK hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt Ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- (2) Abs. (1) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Abs. (1) weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die GWK zu einer Weitergabe verpflichtet.
- (3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder Verteilung von Erdgas nach Vertragsabschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.Ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.
- (4) Die GWK sind verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die GWK sind verpflichtet, bei Ausübung Ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die GWK dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung - nicht jedoch nach diesem Zeitpunkt - in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den GWK in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 4 Zahlung

Die Zahlung erfolgt in der zwischen dem Kunden und den GWK vereinbarten Zahlungsweise. Im Falle eines Bankeinzugs werden die GWK ausdrücklich ermächtigt, für die Dauer dieses Vertrages die fälligen Abschlags- und Rechnungsbeträge per Lastschrift zu erheben.

§ 5 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt am _____ in Kraft.

Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr (Erstlaufzeit). Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Preisblatt |
| Anlage 2 | Allgemeine Bedingungen der GWK für die Belieferung von Sondervertragskunden mit Erdgas |
- Kiefersfelden, den _____ Kiefersfelden, den _____

Hajo Gruber

1. Bürgermeister und Werkleiter

Kunde (Unterschrift)

Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat



Zahlungsempfänger:

Gemeindewerke Kiefersfelden, Kufsteiner Strasse 17, 83088 Kiefersfelden

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE30GWK00000089639

Mandatsreferenznummer:

(Vom Zahlungsempfänger auszufüllen)

Ich ermächtige die Gemeindewerke Kiefersfelden die von mir zu entrichtenden Zahlungen für Strom, Gas, Wasser und Abwasser mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Gemeindewerken Kiefersfelden auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtiger:

Name

Strasse

PLZ/Ort

Verbrauchsstelle

Kundennr:

Kreditinstitut:

IBAN

BIC

Kiefersfelden, den

Ort, Datum

Unterschrift